

Gebührensatzung im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schweinfurt und ihre Einrichtungen für die Bestattung ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Leistungsgebühren (Bestattungs- und Sonderleistungsgebühren) und Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis (§ 4) erhoben.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen. Die Grabbenutzungsgebühren entstehen mit der Einräumung des Benutzungsrechts, die Verwaltungsgebühren mit der Amtshandlung. Die Gebühren sind auf Verlangen hinreichend sicherzustellen.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid der Stadt festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) Bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) im übrigen, wer die Kosten veranlasst hat, sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4

Gebührenverzeichnis

I. Gebühren für Gräber

1. Familiengrab mit 20jährigem Benutzungsrecht	
1.1 einstellige Ruhefläche	730,00 €
1.2 je weitere Ruhestelle	424,00 €
2 Reihengrab für 20 Jahre für Personen über 5 Jahre	424,00 €
3. Reihengrab für 10 Jahre für Personen bis zu 5 Jahren	95,00 €
4. Urnengrab mit 20jährigem Be- nutzungsrecht	294,00 €
5. Anonymes Urnengrab	76,00 €
6. Bestattungsplätze in Urnenmauern und Urnenhochbeeten einschl. gärt- nerischer Anlage und Pflege für 20 Jahre	685,00 €

Bei Erlöschen des Grabrechts nach § 24 Abs.1 Buchst. b
der Friedhofs- und Bestattungssatzung werden bis zum Ab-
lauf des 10. Jahres 35 v.H. der Gebühren zurückerstattet.

7. Baumbestattung	
a) als Einzelbestattungsplatz	4.951,00 €
b) als Sammelbestattungsplatz	619,00 €
c) Sonderwünsche für Bäume werden gesondert berechnet	

II. Allgemeine Beerdigungskosten

1.	Überführung mit einem Leichenkraftwagen innerhalb des Stadtgebietes	76,00 €
2.	Leichenaufbahrung in der Leichenhalle einschl. Stellen der Grunddekoration	64,00 €
3.	Benützung der Sektionsräume pro Leichnam	136,00 €
4.	Benützung der Kühlzelle pro Tag	31,00 €
5.	Benützung der Aussegnungshalle und Stellen der Grunddekoration	177,00 €
6.	Bereitstellung eines Notsarges des Garten- und Friedhofsamtes zur Beförderung von Leichen pro angefangenem Tag	25,00 €
7.	Öffnen und Schließen der Gräber	
7.1	Urnengräber	44,00 €
7.2	Familiengräber und Reihengräber	
7.2.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	289,00 €
7.2.2	Kinder unter 5 Jahren	99,00 €
8.	Dienstleistungen der Leichenträger und Leichenbegleiter	
8.1	Verbringen der Urne zum Grab	20,00 €
8.2	Verbringen der Leiche zum Grab	
8.2.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	80,00 €
8.2.2	Kinder unter 5 Jahren	20,00 €
8.3	Beihilfe beim Einsargen der Leiche pro Person und Stunde	29,00 €
8.4	Bergen von in Verwesung übergegangene Leichen und Unfallicheichen pro Person und Stunde	50,00 €
8.5	Beihilfe beim Einsargen von in Verwesung übergegangenen Leichen und Unfallicheichen pro Person und Stunde	50,00 €
9.	Heben von Leichen	342,00 €
10.	Heben von Gebeinen	163,00 €
11.	Mausoleen	nach tatsächlichem Aufwand

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| 12. Gräfte | nach tatsächlichem Aufwand |
| 13. sonstige Tätigkeiten | nach tatsächlichem Aufwand |

III. Feuerbestattung

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Einäscherung | |
| 1.1 Personen über 10 Jahre | 220,00 € zzgl. MwSt. |
| 1.2 Personen unter 10 Jahre | 155,00 € zzgl. MwSt. |
| 2. Einäscherung von Gebeinen
und Leichenresten | 155,00 € zzgl. MwSt. |
| 3. Versenden von Urnen | |
| 3.1 innerhalb des Bundesgebietes | 19,00 € zzgl. MwSt. |
| 3.2 außerhalb des Bundesgebietes | 48,00 € zzgl. MwSt. |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|--|-----------|------------------------|
| 1. Erlaubnisse, Zustimmungen, Befreiungen
und sonstige Amtshandlungen die nicht
im Gebührenverzeichnis eigens aufgeführt
sind | | 10,00 €
bis 51,00 € |
| 2. Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 der Friedhofs-
und Bestattungssatzung | | 76,00 € |
| 3. Erteilen von Erlaubnisscheinen für die
Ausführung gewerblicher Arbeiten pro Jahr | | 61,00 € |
| 4. Genehmigung zum Errichten und Ändern von
Grabmälern, Grabumrandungen und Einfrie-
dungen | | 47,00 € |
| 5. Aufbewahren von Gießkannen
pro Platz und Jahr | | 6,00 € |
| 6. Aufbewahren von Urnen
ab dem zweiten Monat | monatlich | 23,00 € |

V. Auslagen

Auslagen werden nach den Art. 12 und 13 des Kostengesetzes erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Schweinfurt vom 25.04.1983 (Amtsbl. für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt S. 95), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.1997, Seite 22) außer Kraft